

vinaria

ÖSTERREICHS ZEITSCHRIFT FÜR WEINKULTUR

PREMIUM

DIE BESTEN VELTLINER & RIESLINGE

ZWEIGELT CUP

NIEDERÖSTERREICHS SPITZE

GUT GEREIFT

STEIRISCHE RIEDENWEINE

FRANZÖSISCH

IM BURGENLAND



© Blatterrock



€ 6,-

Österreichische Post AG MZ 02Z030836 M
LW Werbe- und Verlags GmbH, Ringstraße 44/1, 3500 Krems
Retouren an PF 100, 1350 Wien

Weinanwalt * Wissenswertes

Sturztrunk, Nachtrunk, Haustrunk



WeinAnwalt

Clemens Limberg

Bei einer etwaigen Alkoholkontrolle (im Straßenverkehr) sollte man – wie an dieser Stelle schon mehrfach erörtert – jedenfalls den Alkomaten und das kontrollierende Organ vermerken (hier gibt es einige Fehlermöglichkeiten, die nachträglich zur Annullierung der Testung führen können) oder allenfalls – insbesondere wenn ein Schwellenwert beim Vortest nur knapp überschritten ist – eine Blut-Alkoholmessung einfordern.

Heute geht es aber um zwei andere Begriffe, die bei Kontrollen gelegentlich erwähnt oder dann allenfalls auch (im Rausch) verwechselt werden, nämlich „Sturztrunk“ und „Nachtrunk“. Unter Sturztrunk versteht man, dass jemand unmittelbar vor Fahrtantritt Alkohol konsumiert und danach eine Messung stattfindet; hier hat sich der (erhöhte) Alkoholgehalt noch nicht ins Blut übertragen, weil es eine gewisse Zeit braucht, bis sich Alkohol (im Blut) nachweisen lässt. Die ständige Rechtsprechung steht hier aber auf dem Standpunkt, dass „die schädliche Wirkung des Alkohols auf die Fahrtüchtigkeit bei einem Sturztrunk sofort, somit bereits in der Anflutungsphase, auftritt und sich daher besonders nachteilig auf die Fahrtüchtigkeit auswirkt“. Das Argument des Sturztrunks ist daher für die juristische Beurteilung geradezu nachteilig.

Unter Nachtrunk versteht man hingegen die Alkoholaufnahme nach Fahrtbeendigung, aber noch vor der Messung (sohin etwas durchaus Erlaubtes). Dies ist in der Praxis meist damit verbunden, dass der (mutmaßliche) Fahrer eines (unfallbeteiligten) Fahrzeuges nicht direkt angetroffen werden kann, sondern allenfalls später ausgeforscht (und alkoholisiert angetroffen) wird. Hier ist es eine Frage der Beweiswürdigung, ob tatsächlich ein Nachtrunk vorliegt (also der Fahrer bis Fahrtende nüchtern war und erst im Nachgang Alkohol konsumiert hat), oder ob es sich hier lediglich um eine Schutzbehauptung handelt.

In den Worten des VwGH heißt das: „Bei der Beurteilung ist einzig und allein ausschlaggebend, ob ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt wurde. Eine nach diesem Zeitpunkt vorliegende Alkoholbeeinträchtigung hat nicht zwangsläufig die Annahme zur Folge, dass man sich auch schon zur Tatzeit in einem derartigen Zustand befunden habe. Wird ein Nachtrunk als erwiesen angenommen, bedarf es konkreter Feststellungen zur Art und Menge des solcherart vom Beschuldigten konsumierten Alkohols. Nur dann kann im Wege einer amtsärztlichen Rückrechnung nachvollziehbar beurteilt werden, ob sich der Beschuldigte im Tatzeitpunkt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden hat oder eben gerade nicht.“ Interessant wäre es übrigens gegenüber dem Kontrollorgan mit „Haustrunk“ zu argumentieren; denn dies war die Bezeichnung für den lohnsteuerfreien Bierbezug von Brauereimitarbeitern (mittlerweile abgeschafft). Mein Ausbildungs-Rechtsanwalt sagte immer: „Kein Argument ist so blöd, dass man es nicht versuchen könnte.“ Also bitte.

2022: Neue

Die Regionalen Weinkomitees in Österreichs Weinbaugebieten müssen alle fünf Jahre neu besetzt werden. Dies ist zum 1. Jänner 2022 wieder der Fall. Derzeit laufen die Nominierungen für die Besetzung der Mandate, die Landwirtschaftskammern und Wirtschaftskammern in den Weinbau-Bundesländern Niederösterreich, Wien, Burgenland und Steiermark zu besetzen haben. Die Vorschläge, wer künftig auf regionaler Ebene die Interessen von Winzern und Weinhandel vertreten soll, werden an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus weitergeleitet. Bundesministerin Elisabeth Köstinger ernennt auf diesen Vorschlag hin die Mitglieder für die kommenden

Stark steigende Wein-Exporte aus Österreich

Die Lockerungen der internationalen Corona-Restriktionen sorgen für stark steigende Weinexporte aus Österreich: Von Jänner bis Juni 2021 kletterte der Exportwert auf über 111 Millionen Euro, ein Viertel mehr als im Vorjahreszeitraum. Verantwortlich dafür sind satte Zuwächse in allen Hauptexportmärkten und die Wiedereröffnung der weltweiten Gastronomie. Einer kräftigen Steigerung von 9,8 % bei der Menge steht ein noch größerer Zuwachs von 25,5 % beim Wert gegenüber. Mittelfristiges Ziel sind 200 Millionen Euro Exportwert pro Jahr, sagt ÖWM-Chef Chris Yorke.